

HAUSHALTSSATZUNG
der Stadt Hennef
für die Haushaltsjahre 2020 / 2021

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat der Stadt Hennef mit Beschluss vom 02.12.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	2020	2021
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	135.707.602 EUR	141.114.343 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	142.241.306 EUR	148.230.246 EUR

im Finanzplan mit	2020	2021
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	127.028.449 EUR	132.339.525 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	127.060.409 EUR	132.959.787 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	10.829.724 EUR	8.886.833 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	21.582.953 EUR	19.539.308 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	13.485.994 EUR	10.652.475 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.701.765 EUR	5.281.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf	10.753.229 EUR	10.652.475 EUR

festgesetzt.

§ 3

	2020	2021
Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf	16.052.861 EUR	12.925.966 EUR

festgesetzt.

§ 4

	2020	2021
Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf	6.533.704 EUR	7.115.903 EUR

festgesetzt.

§ 5

	2020	2021
Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf	70.000.960 EUR	75.902.222 EUR

festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2020 / 2021 wie folgt festgesetzt:

	2020	2021
1. Grundsteuern		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.	380 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	640 v.H.	640 v.H.
2. Gewerbesteuer		
nach dem Gewerbeertrag	490 v.H.	490 v.H.

(s. Hebesatzsatzung vom 03.12.2018)

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2025 wieder hergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenden Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

Die Haushaltssatzung kann nur durch eine Nachtragssatzung geändert werden. Hierfür werden folgende Wertgrenzen bestimmt:

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 1 GO NRW gilt ein Fehlbetrag in Höhe von 5 v.H. der ordentlichen Aufwendungen.

Als erheblich im Sinne des § 81 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW sind Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5 v. H. der ordentlichen Aufwendungen übersteigen.

Als geringfügig im Sinne des § 81 Abs. 3 GO NRW gelten Auszahlungen für nicht veranschlagte und zusätzliche Investitionsmaßnahmen je Einzelmaßnahme bis zu einem Betrag von 1.000.000 EURO.

§ 9

Im Stellenplan sowie in der Stellenübersicht werden Stellen als „künftig wegfallend“ (kw) oder „künftig umzuwandeln“ (ku) bezeichnet.

- a) Der ku.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers umzuwandeln ist in eine Stelle der Besoldungs- oder Entgeltgruppe, die im Stellenplan und in der Stellenübersicht angegeben ist.
- b) Der kw.-Vermerk hat die Rechtsfolge, dass die Stelle nach Ausscheiden der derzeitigen Stelleninhaberin/des derzeitigen Stelleninhabers nicht mehr erforderlich ist und somit entfällt.

§ 10

Beamtinnen und Beamte, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 20 Abs. 3 LBesG NW).

Aufgestellt:
Hennef (Sieg), den 17.09.2019


Eva-Maria Weber
Kämmerin

Bestätigt:
Hennef (Sieg), den 17.09.2019


Klaus Pipke
Bürgermeister

